

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 31. Oktober 2024
2024/610

vom 29. Oktober 2024

1. **Matthias Ritter: Borkenkäfer**

In verschiedenen Walgebieten im Baselbiet liegt am Strassenrand gefälltes Rundholz (Fichten), zwischen 10 m bis 35 m Länge. Das Rundholz ist zum Teil markiert, also verkauft. Ebenfalls warten grosse Holzhaufen auf die Holzschnitzelmaschine, um verarbeitet zu werden und das zum Teil schon länger als zwei Jahre. Die Holzhaufen, wie auch die Baumstämme sind zum Teil von Lösser-Borkenkäfer und Pilzen befallen und von Brennesseln überwuchert. Die Schätzung der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) zeigte im Jahr 2023 in der Schweiz, dass über 700'000 Kubikmeter Holz vom Borkenkäfer zerstört wurden (s. Beilage B1 Fotos).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Kann es sein, dass über längere Zeit im Wald liegendes Holz, für den Borkenkäfer günstige Voraussetzungen zur Massenvermehrung schafft?

Die Familie der Borkenkäfer ist ein Sammelbegriff für jegliche Insekten, die unter der Rinde von Bäumen brüten, egal ob diese nur das liegende Totholz nutzen oder ihrerseits den Tod von noch lebenden, stehenden Bäumen verursachen. Das heisst, es gibt Borkenkäferarten (sogenannte Rindenbrüter), die den lebendigen Baum sowie ein Minimum an Feuchtigkeit für ihren Entwicklungszyklus benötigen.

Bevorzugte Baumarten von Rindenbrüter sind beispielsweise der Buchdrucker, der Kupferstecher (beides Fichten), der grosse und kleine Waldgärtner (Kiefer) oder der Eichensplintkäfer (Eiche).

Andere Borkenkäferarten wiederum, sogenannte Nutzholzborkenkäfer (Holzbrüter), leben im liegenden Totholz und stellen keine Gefährdung für den lebenden Bestand dar. Häufige Holzbrüter (Xylomyetophage oder Ambrosiakäfer) in Mitteleuropa sind beispielsweise der gestreifte Nutzholzborkenkäfer (*Trypodendron lineatum*) (liegendes Nadelholz) und der schwarze Nutzholzborkenkäfer (*Xyleborus germanus*). Letzterer ist ursprünglich heimisch in Ostasien und wurde nach Nordamerika und Mitteleuropa eingeschleppt).

Bei den gemäss Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL publizierten Zahl von 700'000 Kubikmeter zerstörten Holzes handelt es sich demnach umstehende, geschädigte Bäume und nicht umliegendes Totholz.

1.2. Frage 2: Wie viel Insektizid wird im Baselbieter Wald zur Schadensbekämpfung gegen den Borkenkäfer, für gefälltes Holz verwendet?

Grundsätzlich ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Wald verboten, in spezifischen Fällen können jedoch Ausnahmen bewilligt werden. Das Amt für Wald beider Basel (AfW) hat im Jahre 2023 keinen Antrag auf eine Anwenderbewilligung für Pflanzenschutzmittel erhalten und bewilligt. Es sind also keine PSM zum Einsatz gekommen. In Umsetzung der Antwort des Regierungsrats zur [IP 2019/358](#) von Florence Brenzikofer hat WaldBeiderBasel in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen und dem AfW Versuche durchgeführt, in welchen die Wirksamkeit herkömmlicher PSM mit Wheilex-Netzen verglichen wurden. Letztere kommen seit über 30 Jahren in der Landwirtschaft zum Einsatz und stellen eine attraktive Alternative zur chemischen Behandlung dar. Der Versuch lieferte vielversprechende Ergebnisse, weshalb das AfW den physikalischen Holzschutz durch Wheilex-Netze befürwortet und unterstützt.

Pflanzenschutzmittel mit giftigen Wirkstoffen gefährden das Ökosystem Wald. Sie werden häufig nur schwer abgebaut, reichern sich im Boden an, versickern ins Grundwasser und gelangen bis in die Nahrungskette. Viele Wirkstoffe haben ein breites Wirkungsspektrum, sodass nebst den Zielorganismen auch andere Tiere, Pflanzen, Pilze, Bakterien und Viren betroffen sind.

Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, [SR 921.0](#)), dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist mit der Bundesgesetzgebung abschliessend geregelt und lässt entsprechend keine kantonale Regulierung zu.

1.3. Frage 3: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass geschlagenes Holz, innert nützlicher Frist aus dem Wald abtransportiert wird?

Grundsätzlich ist der Abtransport sowie die Qualitätssicherung des Holzes Sache des Waldeigentums. In der Regel wird geschlagenes Holz (Brennholz und Wertholz) bewusst einige Zeit liegen gelassen, um den Wassergehalt im Holz für die nachfolgende Weiterverarbeitung zu reduzieren. Üblicherweise schliessen das Waldeigentum und die Kundschaft einen Verkaufsvertrag ab, welcher unter anderem festhält, in welchem Zeitraum das verkaufte Holz abgeholt werden soll. Teilweise verhindern logistische Ursachen eine zeitnahe Abholung, beispielsweise wenn das betroffene Gebiet aufgrund Bauarbeiten oder Hangrutschen nicht zugänglich ist.

Der Kanton schreitet nur dann ein, wenn die Waldgesundheit gefährdet ist. Wie in Antwort auf Frage 1 erläutert, handelt es sich beim liegenden Totholz um eine andere Borkenkäferart als beim lebendigen Bestand. Es kann daher festgestellt werden, dass kein durch geschlagenes Holz kein weitergehendes Krankheits-Risiko durch Borkenkäferbefall besteht. Entsprechend sieht der Regierungsrat hier aktuell keinen Handlungsbedarf.

2. Dieter Epple: Pflegeheime/Pflegebetten

Der Kanton BL hat zu wenig Pflegeheime/Pflegebetten (Was seit Jahren bekannt ist).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Wie und wann wird dieses Problem angegangen? (Stand heute ist momentan einzig in Flüh noch eine Pflegeunterkunft frei?)

Gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG ([SGS 941](#)) sind die Gemeinden bzw. [Versorgungsregionen](#) mit der Aufgabe betraut, die Planung und Sicherstellung der Versorgung der Baselbieter Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege vorzunehmen. Der Kanton unterstützt die Versorgungsregionen bei der Bedarfsplanung, indem er den [Bedarf an stationären Pflegeplätzen pro Versorgungsregion mit einer Unter- und Obergrenze](#) festlegt. Daraus ergibt sich je

nach Versorgungsregion mittelfristig ein allfälliger Handlungsbedarf für die Schaffung weiterer stationärer Plätze. Diese hängt unter anderem auch von der Weiterentwicklung des ambulanten und intermediären Pflegeangebots ab.

Auf der kantonalen [Pflegeheimliste Basel-Landschaft](#) per 1.1.2024 ist ersichtlich, dass auf dem Scholer-Areal in Lausen im Jahr 2025 ein neues Senevita-Heim mit 40 Plätzen und auf dem Stöcklin-Areal in Reinach/Aesch ein Senevita-Heim mit 88 Plätzen eröffnet werden wird. Insgesamt stehen gemäss Pflegeheimliste dann 3'350 Pflegebetten im Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung.

2.2. Frage 2: Wäre es möglich ein Spital oder ein Teil eines Spitals für Pflegeunterkünfte zu «opfern»? (Würde die Spital-Problematik/Kosten etwas lindern)?

Die Kantone sind verpflichtet, mittels einer interkantonal koordinierten Planung eine bedarfsgerechte Spitalversorgung der Kantonsbevölkerung sicherzustellen und eine nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Spitalliste zu erlassen (Art. 39 Abs. 1 lit. d und e und Abs. 2 KVG). Die Kantone führen somit keine Infrastruktur-/Bettenplanung durch.

Die Spitäler sind gefordert die Leistungsaufträge der Kantone zu erfüllen. Mit welchen Kapazitäten sie dies tun, bleibt dem Spital überlassen. Kommt die Leitung des Spitals aus strategischen Gründen zu dem Schluss, die Spitalinfrastruktur für andere Leistungsbereiche (bspw. Langzeitpflege) umwidmen oder ausbauen zu wollen, liegt dies in der Verantwortung der Spitalleitung und des Eigentümers.

Mit einer Forcierung der stationär-ersetzenden Leistungserbringung (Ambulantisierung) ist mittelfristig eine Transformation der Spitäler zu erwarten. Ob und wie sich die vorhandenen Kapazitäten für eine Umwandlung in Pflegeheimplätze eignen, müssen die Spitalbetreiber im Rahmen ihrer Businesspläne beurteilen. Nicht jede Spitalinfrastruktur ist zur Umwidmung geeignet, da ein wesentlicher Teil der Infrastruktur dem medizinisch-technischen Bereich zuzurechnen ist (bspw. OPs, Diagnostik, Labor, Behandlungszimmer).

3. Jan Kirchmayr: Zwischenstand Erarbeitung Park & Ride- und Bike & Ride-Konzepte

Am 24. März 2022 hat der Landrat das [Postulat 2021/196 Kantonaales Park & Ride Konzept](#) von Lotti Stokar überwiesen. Mit der [Vorlage 2024/67](#) wurde die Behandlungsfrist des Postulats um ein Jahr auf den 24. März 2024 verlängert. Nun sind wir im letzten Quartal des Jahres 2024 und die Beantwortung des Postulats und das ausgearbeitete P&R-Konzept liegen immer noch nicht vor. Auch der Richtplan verpflichtet den Kanton, ein Park & Ride-Konzept zu erarbeiten. Dies wurde mit der Anpassung KRIP 2016 beschlossen (vgl. [Objektblatt S 2.3 Bahnhofgebiete](#), Planungsvorgabe d). Aus den Zielen (a und d) und Planungsgrundsätzen (c) des [Objektblattes S 2.3 Bahnhofsgelände](#) lässt sich ebenfalls der Auftrag zur Erarbeitung eines Bike & Ride Konzeptes ableiten. Auch hier ist leider nicht absehbar, wann dieses fertiggestellt und dem Landrat vorgelegt wird.

Park & Ride (P&R) und Bike & Ride (B&R) sind wichtige Bestandteile einer nachhaltigen Mobilitätspolitik. Sie erleichtern den Umstieg vom Auto oder Velo auf den öffentlichen Verkehr, reduzieren Staus und entlasten die Strassen. Zudem tragen sie zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei. Es ist bedauerlich, kommt der Kanton hier noch immer nicht voran.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Aus welchen Gründen liegen die Park & Ride- und Bike & Ride-Konzepte noch nicht vor?

Wie in der Landratsvorlage [2024/67](#) erläutert, liegt mit dem Agglomerationsprogramm Basel der 4. Generation bereits ein Park+Ride-Konzept für die trinationale Agglomeration vor, welche auch den Kanton Basel-Landschaft beinhaltet und damit auch ein kantonales Konzept darstellt. In der Zwischenzeit wurde im Rahmen der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Basel für die 5. Ge-

neration dieses Konzept zu einem Konzept der multimodalen Drehscheiben (MMD) weiterentwickelt bzw. erweitert. Darin ist auch der Umgang bzw. konzeptionelle Überlegungen zu den anderen relevanten Verkehrsmitteln an den MMD-Standorten wie Velo, Fussverkehr oder auch Sharing-Angeboten enthalten. Das Konzept liegt vor, wurde am 24. Oktober 2024 von der Geschäftsleitung des Agglomerationsprogramms freigegeben und ist als Grundlagenbericht auf der Webseite von AggloBasel nun verfügbar ([Trinationales Gesamtkonzept Multimodale Drehscheiben AP5](#)). Basierend darauf wird in naher Zukunft auch die Beantwortung des pendenten [Vorstosses 2021/196](#) erfolgen. Der versprochene Fahrplan wird hier eingehalten.

3.2. Frage 2: Wie ist der Zwischenstand bei der Erstellung der Konzepte?

Wie oben erläutert liegt das Konzept zu den multimodalen Drehscheiben für die ganze Agglomeration Basel vor.

3.3. Frage 3: Wann ist mit der Fertigstellung der Konzepte zu rechnen?

Vgl. oben

4. Marco Agostini: Kein Budget im AFP 25–28 für neue Finanzhilfen

Der Regierungsrat hat für den AFP 25-28 kein Budget für neue Finanzhilfen eingestellt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Welcher Betrag war im AFP 24–27 für neue Finanzhilfen vorgesehen?

Der Regierungsrat war bereits bei der Erarbeitung des AFP 2024–2027 sehr zurückhaltend und sich der finanziellen Lage bewusst. Er hat deshalb nur exogene Veränderungen berücksichtigt. Die gesamten Finanzhilfen im Budget 2024 summierten sich auf 72 Millionen Franken, wovon 32 Millionen Franken für die U-Abos des öffentlichen Verkehrs geplant waren (AFP 2024–2027, S. 71).

4.2. Frage 2: Welche Finanzhilfen werden in den nächsten Jahren auslaufen und werden diese erneuert?

In den nächsten Jahren laufen verschiedene Finanzhilfen aus, z.B. mit dem Frauenhaus und dem Männerbüro per Ende 2024, dem Switzerland Innovation Park (SIP) per Ende 2025 oder CSEM per Ende 2026. Es ist geplant, dass diese in aller Regel erneuert werden, allenfalls zu angepassten Konditionen.

4.3. Frage 3: Werden neue Anträge für Finanzhilfen generell von der Regierung abgelehnt oder wird die Regierung die Anträge genau überprüfen und wenn nötig doch genehmigen?

Der Regierungsrat prüft generell sämtliche Anträge. In der aktuellen finanziellen Lage ist der Regierungsrat aber äusserst zurückhaltend mit der Genehmigung neuer Ausgaben. Gerade bei Finanzhilfen, die gemäss Staatsbeitragsgesetz (SGS 360) «zur Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter» ausgerichtet werden können, ist der Handlungsspielraum für den Regierungsrat in aller Regel gross.

5. Béatrix von Sury d'Aspremont: Kitas in Not 2.0

Seit August 2024 ist in Basel- das revidierte Tagesbetreuungsgesetz in Kraft tritt, wodurch die Gebühren für Kitas gesenkt und ein Platz für Selbstzahlende maximal CHF 1'600 pro Monat kostet. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Betreuungskosten erheblich teurer. Darüber hinaus wurden die Gehälter des Personals erhöht. Es ist allen bekannt, dass die Baselbieter KITAs seit dieser Deckelung der Betreuungsgebühren und der Verbesserung der Lohnstruktur in Basel-Stadt unter Druck stehen. Der Fachkräftemangel hat sich im BL verstärkt, da viel Personal in die Stadt abgewandert ist, einige Eltern haben sogar ihren Wohnsitz verlegt. Als Konsequenz mussten einige

Institutionen bereits schliessen. Der vom Regierungsrat zu erarbeitender Gegenvorschlag zur KITA-Initiative soll gemäss BaZ vom 24.10.2024, « Branche steckt in der Krise – Regierung braucht mehr Zeit » erst 2027 ins Parlament kommen. Diese Verzögerungen bei der Bearbeitung des Gegenvorschlags erhöhen jedoch den Wettbewerbsdruck für die Kinderbetreuung im Kanton weiter. Angesichts der Fachkräfte- und Betreuungsengpässe ist eine zeitnahe Antwort wichtig. Es stellt sich die Frage, wie lange der Kanton noch zuwarten will. Es muss auch im Interesse der Regierung sein, dass angesichts des Fachkräftemangels Mütter und Väter einer lohnenden Arbeit nachgehen. Dafür braucht es aber bezahlbare KITAs. Der Kanton verweist auf die Aufgabe der Gemeinden in diesem Bereich und deren anscheinend guten finanziellen Lage. Wenn man die Budgets der Gemeinden für die 2025 angeschaut, schreiben die meisten Gemeinden tiefrote Zahlen. Es wird ihnen nur schwer möglich sein, zusätzliche Leistungen im Rahmen der Kinderbetreuung zu finanzieren. Es ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass der Notwendigkeit einer professionellen und qualitativ hochwertigen Betreuung, die durch entsprechende Rahmenbedingungen und eine angemessene Finanzierung seitens des Kantons unterstützt werden muss, grosse Beachtung zu schenken ist. Sollte neben den Betreuungsgebühren nicht auch die Qualität der Betreuung im Fokus stehen, kann dies die Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft als Wohn- und Arbeitsstandort negativ beeinflussen und so zu geringeren Steuereinnahmen führen. Hier ist der Kanton gefragt, indem er schnellstmöglich mit seinem Gegenvorschlag ins Parlament kommt, rote Zahlen hin oder her.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Welche Gründe führen dazu, dass der Kanton den ursprünglichen Fahrplan nicht einhält?

Der aktuelle Zeitplan des Projekts «Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Betreuung (FEB/SEB) und der Tagesschulen», in welchem auch der Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» von Kantons- und Gemeindevertretungen erarbeitet wird, sieht vor, dass die entsprechende Landratsvorlage im (Spät-)sommer 2025 durch den Regierungsrat verabschiedet wird. Die Behandlungsfrist der Volksinitiative soll daher – in Absprache mit dem Initiativkomitee – um ein Jahr bis Sommer 2026 verlängert werden. Die entsprechende Vorlage hat der Regierungsrat letzte Woche verabschiedet. Dass geplant ist, die Landratsvorlage erst 2027 ins Parlament zu bringen, trifft somit nicht zu.

Die Verlängerung der Behandlungsfrist der Volksinitiative um ein Jahr wurde aus diversen Gründen notwendig. Zum einen hat der Regierungsrat entschieden, einen formulierten Gegenvorschlag zu erstellen, dessen Erarbeitung länger dauert als ein nichtformulierter Gegenvorschlag (dafür kann er, sofern er den politischen Prozess übersteht, schneller in Kraft gesetzt werden). Insofern handelt es sich bei dem geplanten Vorgehen nicht um eine Verlängerung des Projekts um ein Jahr, sondern es werden Arbeitsschritte für die Detailarbeit an der Landratsvorlage vorgezogen, bevor diese dem Parlament vorgelegt werden. Um eine gute Lösung zu erreichen, musste zunächst eine Auslegeordnung basierend auf einer soliden Datengrundlage erstellt werden. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem Berechnungen zur Verdeutlichung der Auswirkungen verschiedener Varianten von Finanzierungsmodellen erstellt. Es handelt es sich um ein umfangreiches VAGS-Projekt mit zahlreichen Stakeholdern, namentlich die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner, die Wirtschaft, Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie Branchenverbände und –organisationen. Wie auch von der Fragestellerin angedeutet, gibt es hierbei eine breite Palette von zu prüfenden Themen und Anliegen. Die Projektleitung ist gemeinsam mit der Arbeitsgruppe und dem Fachausschuss bemüht, einen möglichst ausgewogenen Vorschlag mit nachhaltiger Wirkung zu erarbeiten, was einen entsprechenden Zeitaufwand mit sich bringt. Zu berücksichtigen ist, dass das Projekt fast vollständig mit internen Ressourcen bewältigt werden muss (es besteht lediglich eine externe Fachbegleitung).

5.2. Frage 2: Welche Schritte sind geplant, um den Gegenvorschlag dennoch zügig ins Parlament zu bringen?

Wie vorstehend ausgeführt, soll die Landratsvorlage voraussichtlich in knapp einem Jahr durch den Regierungsrat verabschiedet werden. Dieser Zeitplan ist aufgrund der noch zahlreichen zu klärenden Fragestellungen als ambitioniert zu bezeichnen, alle involvierten Personen werden sich aber nach Kräften bemühen, diesen einzuhalten.

5.3. Frage 3: Welche konkreten Massnahmen plant der Kanton, um dem sich verschärfenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und Personal in BL zu halten?

Wie der Regierungsrat mehrfach kommuniziert hat, hat er aktuell keine Kompetenzen im Bereich der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung. Er kann daher keine Sofortmassnahmen ergreifen. Im erwähnten Projekt wird selbstverständlich der sich mutmasslich durch die attraktiven Arbeitsbedingungen in Basel-Stadt verschärfende Fachkräftemangel berücksichtigt und in die Lösungserarbeitung einfließen. Konkrete Inhalte des Gegenvorschlags können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht kommuniziert werden.

6. Pascal Ryf: Wie weiter mit den Brücken- und Integrationsangeboten im Kanton Basel-Landschaft?

Die Mitarbeitenden des Zentrums für Brückenangebote der Schulen kvBL wurden am 25. September 2024 mit einem Schreiben informiert, dass der Kanton Basel-Landschaft die Leistungsvereinbarung mit dem KV BL nicht verlängern will und die Brücken- und Integrationsangebote von den Schulen kvBL ins Berufsbildungszentrum Baselland (BBZ BL) überführen möchte. Der Kanton geht von einem Sparpotential von einer Million Franken pro Jahr aus.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Wie berechnet sich das vom Kanton kommunizierte Sparpotential im Umfang von CHF 1.0 Mio. pro Jahr und sind darin auch Kosten für Betriebsüberführung und Abgeltung an das KV Baselland für Knowhow-Transfer etc. berücksichtigt?

Im Rahmen der Weiterentwicklung und Überführung der Brücken- und Integrationsangebote in das Berufsbildungszentrum Baselland (BBZ BL) wird eine nachhaltige jährliche Aufwandsminderung von voraussichtlich CHF 1 Mio. ab 2027 eingeplant. Dies entspricht einer relativen Einsparung von ca. 8 Prozent pro Jahr. Das geplante jährliche Einsparpotential setzt sich konkret wie folgt zusammen:

1) Reduktion der Klassen im schulischen Profil zugunsten eines Ausbaus der Klassen im kombinierten Profil:

- Im schulischen Profil finden 5 Tage Unterricht statt, im kombinierten sind die Lernenden 3 Tage im Praktikumsbetrieb und zwei Tage in der Schule.
- Das Verhältnis schulisch zu kombiniert beträgt heute im Durchschnitt 3 zu 1. So werden im Schuljahr 2023/24 9 schulische Profile und 3 kombinierte Profile geführt. Ziel ist es, das kombinierte Profil neu mindestens zu gleichen Teilen wie das schulische Profil zu führen (und langfristig das Verhältnis 1 zu 3 zu erreichen).

2) Kostenreduktion des dual geführten kombinierten Profils um 32% (von 440'000 Franken pro Klasse auf 300'000 Franken pro Klasse):

- In der aktuellen Leistungsvereinbarung mit dem kvBL werden die schulischen Angebote mit derselben Pauschale wie die kombinierten Angebote abgegolten (440'000 pro Klasse) -> Anreiz, dass das kvBL das kombinierte Profil stärkt
- Das BBZ BL wird die kombinierten Profile günstiger führen können (300'000 pro Klasse).

- Die beiden Massnahmen führen zu einer Kostenreduktion von 840'000 Franken.

3) Kostenreduktion des schulischen Profils um 6% (von 440'000 Franken pro Klasse auf 414'000 Franken pro Klasse) mittels:

- einer marginalen Anpassung des Stundenplans innerhalb der vom Bildungsrat bewilligten Stundentafel (Erhöhung Praxisanteil oder andere im Rahmen des Umsetzungsprojektes zu definierende Massnahmen)
- einer Reduktion der Overheadkosten durch die Nutzung des Synergiepotenzials, welches sich durch die Überführung in das BBZ BL ergibt

- Diese Massnahme führt zu einer Kostenreduktion von 160'000 Franken.

Die Brücken- und Integrationsangebote werden bereits heute in Räumlichkeiten im Eigentum des Kanton Basel-Landschaft geführt. Das Mobiliar (Einrichtung und Ausstattung) mit Ausnahme des Schulleitungsbereichs ist ebenfalls bereits heute im Eigentum des Kanton Basel-Landschaft. Die Räumlichkeiten und Mobilien sollen nach Übergang weitergenutzt werden.

Die bestehenden Mitarbeitenden sowie auch das Leitungsteam des Zentrums für Brückenangebote an den Schulen kvBL werden grundsätzlich vom BBZ BL übernommen. Mit dem Übergang der Mitarbeitenden findet zugleich ein Grossteil des Know-How Transfers statt. Ob darüber hinaus Kosten im Rahmen der Eigentumsübernahme entstehen, ist noch zu klären. Gemäss heutigem Wissensstand werden keine Kosten in grösserem Umfang erwartet. In den vereinbarten, aktuellen Pauschalen sind grundsätzlich alle Leistungen des kvBL abgegolten.

6.2. Frage 2: Wie hoch schätzt der Kanton die Kostensteigerung für die verbleibenden Angebote (Wirtschaftsmittelschule, Kaufmännische Berufsfachschule, Berufsfachschule für Detailhandel) aufgrund geringerer Skaleneffekte bei den Fixkosten, falls die Brückenangebote verstaatlicht werden?

Das Zentrum für Brückenangebote (ZBA) an den Schulen kvBL ist grundsätzlich ein in sich geschlossener Betriebsteil. Dies zeigt unter anderem die räumliche und organisatorische Trennung des ZBA mit eigenem Standort in Muttenz sowie dort situiertem eigenem Leitungsteam. Die Fixkosten des ZBA sowie weitere anteilige übergeordnete Kosten der Schulen kvBL werden ausgeschieden und zu einem Grossteil ins BBZ BL überführt (Übernahme Leitung ZBA).

6.3. Frage 3: Warum hat der Kanton in Anbetracht von § 8 Abs 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (SGS 310) mit dem KV Baselland bislang keine Verhandlungen geführt, ob mit dem bisherigen Träger eine wirtschaftlich günstigere Lösung als bei einer Verstaatlichung gefunden werden kann, sondern kommuniziert die teurere Verstaatlichung bereits in einem Schreiben an die Belegschaft des Zentrums für Brückenangebote als Entscheid?

Die Weiterentwicklung der Brücken- und Integrationsangebote ist nicht primär wirtschaftlich motiviert, sondern klar inhaltlich getrieben (Erhöhung Wirksamkeit und Anschlussquote in die duale Berufsbildung). Ziel der Weiterentwicklung und Überführung der Brückenangebote ins Berufsbildungszentrum Baselland (BBZ BL) ist eine konsequentere Anbindung an die Wirtschaft und die verstärkte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Die Brückenangebote sollen sich weg vom schulischen Angebot hin zu einem hauptsächlich dual geführten Förderangebot (kombiniertes Profil) entwickeln.

Das BBZ BL bringt ideale Voraussetzungen für die Umsetzung der genannten Forderungen mit. Die gewerblich orientierte Berufsfachschule ist hervorragend vernetzt mit den diversen Branchen und Verbänden im regionalen Gewerbe, was ein wichtiger Gelingensfaktor für die Stärkung der dualen Ausrichtung ist. Zudem können durch die Integration in eine kantonale Schule die Kooperationen mit kantonalen Diensten in angrenzenden Versorgungsgebieten besser erschlossen werden. Dies betrifft insbesondere das Zentrum für Berufsintegration sowie die Berufs-, Studien- und

Laufbahnberatung. Daneben ist zu erwähnen, dass die Brücken- und Integrationsangebote sehr volatil sind und einem schwankendem Bedarf gegenüberstehen. Eine Leistungsvereinbarung mit 4jähriger Periode ist eher träge, die Integration ins BBZ BL erlaubt einen rascheren Steuerungszugriff

Liestal, 29. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann